

UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER*

Berichtszeitraum: 03.03.2020 bis 18.05.2020

Im Berichtszeitraum bewirkte die Corona-Pandemie auch Änderungen im Umweltrecht, insbesondere im Planungs- und insbesondere Energieumweltrecht (dazu unter A.). Weitere Änderungen gab es im Düngemittelrecht, dort war der Gesetzgeber nach einer Verurteilung durch den EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren zum Handeln aufgefordert, ferner plant das BMU in diesem Kontext eine Änderung des WHG (dazu unter B.). Zu berichten ist schließlich über Änderungen des Kreislaufwirtschaftsrechts (siehe unter C.).

In Kraft getreten sind das an dieser Stelle vorgestellte Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (MgvG)¹ sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, wodurch insbesondere die Jagd (die „Entnahme“) von Wölfen gesetzlich geregelt wird.²

Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

A. PLANUNGSSICHERSTELLUNG, KLIMASCHUTZRECHT UND RECHT DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

I. Planungssicherstellungsgesetz

Am 29.04.2020 billigte das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).³ Das Gesetz tritt am 29.05.2020 in Kraft.⁴ Das PlanSiG zählt in § 1 insgesamt 23 Gesetze aus dem besonderen Verwaltungsrecht auf, in denen folgende Verfahrensregelungen modifiziert werden:

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

¹ BGBl. I vom 31.03.2020, S. 640.

² BGBl. I vom 12.03.2020, S. 440.

³ Entwurf abrufbar unter <https://www.bmu.de/GE876> (10.05.2020).

⁴ BGBl. I vom 28.05.2020, S. 1041.

- > Die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen kann online erfolgen, hierzu kann die Behörde vom Vorhabenträger die Einreichung elektronischer Unterlagen verlangen (§ 3 PlanSiG).
- > Erklärungen zur Niederschrift können von der zuständigen Behörde ausgeschlossen und durch eine Zugangsmöglichkeit für elektronische Erklärungen ersetzt werden (§ 4 PlanSiG).
- > Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen können durch eine so genannte Online-Konsultation oder durch z.B. Videokonferenzen ersetzt werden (§ 5 PlanSiG).

Das Gesetz ist bis zum 31.03.2025 befristet, „weil anzunehmen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle während der Geltungsdauer der nach §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte abgeschlossen sein werden“.⁵

II. Änderung des EEG

Am 14.05.2020 beschloss der Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Änderung des EEG 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen; am Tag darauf stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu.⁶ Das Gesetz tritt am 29.05.2020 in Kraft.⁷ Die geplante EEG-Änderung hat folgende Schwerpunkte:

- > Auf Grund der Corona-Pandemie sollen die Realisierungsfristen für Wind- und Solarparks, die in Ausschreibungen vor dem 01.03.2020 einen Zuschlag erhalten haben, um sechs Monate verlängert werden (§ 104 Abs. 8 EEG 2017 n. F.). Hierdurch soll verhindert werden, dass es infolge von Lieferengpässen zu verfristeten Inbetriebnahmen und infolgedessen zu Strafzahlungen („Pönalen“) kommt.⁸
- > Zudem sollen Bürgerenergiegesellschaften, die sich an Ausschreibungen für Windkraftanlagen beteiligen, auch über den 01.07.2020 hinaus eine BImSchG-Genehmigung als Voraussetzung für die Ausschreibungsteilnahme vorlegen müssen (§ 36g EEG 2017 n. F.).⁹
- > Weitere Änderungen betreffen die Nachweisfristen bei der besonderen Ausgleichsregelung und die Ausweisung von Eignungsflächen für die Windkraft auf See, welche zukünftig durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) per Verordnung erfolgen darf.

Eine weitere, „große“ Änderung des EEG 2017 ist bereits in der politischen Diskussion.¹⁰ Durch diese Novelle sollen insbesondere die Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030¹¹ sowie die Empfehlungen des Mieterstromberichts¹² gesetzlich umgesetzt werden.

⁵ Begründung zu § 7 des Gesetzentwurfs, S. 15 (s. Fn. 3).

⁶ BR-Drs. 249/20 (Beschluss). Gesetzentwurf auf BT-Drs. 19/18964 abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/5409> (08.05.2017).

⁷ BGBl. I vom 28.05.2020, S. 1070.

⁸ BT-Drs. 19/18964, S. 9 f.

⁹ BT-Drs. 19/18964, S. 9.

¹⁰ Siehe BT-PIPr. 19/157, S. 19497 ff.; BR-Drs. 212/20.

¹¹ Dazu *Schütte/Winkler*, ZUR 2020, 120 ff.

¹² BT-Drs. 19/13430.

Besonders umstritten waren in diesem Zusammenhang die Abschaffung des 52-GW-Deckels für die Solarenergie und die Abstandsregelung für Windkraftanlagen, welche nach dem Willen der CDU/CSU im Paket verhandelt und entschieden werden sollen.¹³ Ein Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder am 12.03.2020 blieb ebenso ohne Ergebnis¹⁴ wie ein Treffen der Energieminister der Länder und des Bundes am 04.05.2020.¹⁵ Am 18.05.2020 schließlich kam es innerhalb der Regierungsfractionen zu einer Einigung über beide Punkte: Im BauGB soll eine Länderöffnungsklausel für Mindestabstände eingeführt und der Förderdeckel für Solaranlagen unverzüglich aufgehoben werden; Planungs- und Genehmigungsprozesse sollen beschleunigt werden, und durch einen Koordinierungsmechanismus von Bund und Ländern werde ermöglicht, den Stand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kontinuierlich zu überprüfen.¹⁶

III. Finanzielle Beteiligung von Bürgern und Kommunen bei Windenergieanlagen

Nach Pressemeldungen plant das BMWi, ein neues Modell zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern einzuführen, durch das die Akzeptanz von Windenergieanlagen (WEA) am Standort der Anlagen gefördert werden soll.¹⁷ Danach werden die Betreiber von neuen WEA künftig verpflichtet, einen festen Betrag von 0,2 Cent je Kilowattstunde an die Standortkommune zu zahlen. Dieser Betrag soll auf 0,1 Cent sinken, wenn den Bürgerinnen und Bürgern ein Bürgerstromtarif angeboten wird (und mindestens 80 Haushalte diesen Tarif nutzen). Kommen die Betreiber der WEA dem nicht nach, wird eine Pönale von 0,25 Cent/kWh fällig. Abgewickelt wird die Zahlungspflicht vom jeweils zuständigen Netzbetreiber.

IV. Offshore-Vereinbarung

Der Bund, die Küstenländer sowie die Übertragungsnetzbetreiber haben am 12.05.2020 die Vereinbarung „Mehr Strom vom Meer: 20 Gigawatt Offshore-Windenergie bis 2030 realisieren“ abgeschlossen.¹⁸ Diese enthält u. a. folgende Verpflichtungen:

- > Das bisherige Ausbauziel für 2030 wird von 15 auf 20 Gigawatt (GW) installierter Leistung angehoben.
- > Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) schreibt den Flächenentwicklungsplan bis Ende 2020 fort, um die erforderlichen Flächen für 20 GW Windenergie auf See ausweisen.
- > Die Küstenländer führen die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Offshore-Anbindungsleitungen und für Leitungstrassen auf See innerhalb definierter Fristen durch. Für die Leitungen an

¹³ Siehe <https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/oben-ohne-auf-dem-dach> (08.05.2020).

¹⁴ Siehe <https://www.iwr.de/news.php?id=36643> (08.05.2020).

¹⁵ Vgl. <https://www.klimareporter.de/strom/bund-blockiert-erneuerbare-weiter> (10.05.2020).

¹⁶ Siehe <https://www.tagesschau.de/inland/windraeder-abstand-101.html> (18.05.2020).

¹⁷ Siehe <https://www.iwr.de/news.php?id=36744> (15.05.2020).

¹⁸ Abrufbar unter <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Broschuere/mehr-strom-vom-meer.html> (15.05.2020).

Land sind noch Zeitpläne zu vereinbaren, nachdem diese Vorhaben noch 2020 in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommen worden sind.

- > Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen diese Leitungen rechtzeitig in Betrieb.
- > Die Zielerreichung wird vom BMWi im Rahmen des Netzausbau-Controllings regelmäßig überprüft.

Zur Umsetzung der Vereinbarung ist vorgesehen, noch im ersten Halbjahr 2020 das Windenergie-auf-See-Gesetz zu novellieren.

V. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen

Nach der Billigung durch den Bundesrat am 14.02.2020¹⁹ und der Verkündung im Bundesanzeiger²⁰ trat die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 am 01.05.2020 in Kraft. Damit endet eine langjährige Diskussion, ob und wie das nächtliche „Dauerblinken“ von Windkraftanlagen beendet werden kann, ohne Risiken für die Luftfahrt zu schaffen. Hierzu legt die AVV in ihrem Anhang 6 die „Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)“ fest. Danach darf die Nachtkennzeichnung abgeschaltet werden, wenn sich kein relevantes Luftfahrzeug in der Nähe („im Wirkungsraum“) befindet, die Systemintegrität gewährleistet ist und keine externe Aktivierung (z. B. durch die Luftwaffe) vorliegt.

VI. Kohleausstiegsgesetz

Der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes wurde bereits am 31.01.2020 in die parlamentarischen Beratungen eingebracht²¹ und im März in erster Lesung vom Bundestag und im ersten Durchgang vom Bundesrat behandelt. Nachdem die Bundesregierung im April ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme der Länderkammer veröffentlicht hatte,²² war das Gesetzgebungsverfahren durch die Corona-Krise zum Stillstand gekommen.²³ Eine öffentliche Anhörung im Bundestag wurde auf den 25.05.2020 verschoben.²⁴ Umstritten ist vor allem zwischen Bundesregierung und Bundesrat, wie die Kraft-Wärme-Kopplung durch das KWKG gefördert und wie das Ausschreibungsverfahren, durch das der Steinkohleausstieg umgesetzt werden soll, im Detail zu regeln sind.²⁵ Offen sind zudem beihilferechtliche Fragen, namentlich, ob eine Notifizierungspflicht für die Ausschreibungsregelungen im KWKG besteht.²⁶ Um mit dem Kohleausstieg – wie geplant – 2020 beginnen zu können, müsste das Gesetz noch vor der parlamentarischen Sommerpause am 03.07.2020 vom Bundesrat angenommen werden.

¹⁹ BR-Drs. 15/20 (Beschluss).

²⁰ BAnz AT 30.04.2020 B4.

²¹ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/5296> (08.05.2020).

²² BT-Drs. 19/18472.

²³ Siehe [https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/es-wird-eng-fuer-den-kohleausstieg-2020/\(08.05.2020\)](https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/es-wird-eng-fuer-den-kohleausstieg-2020/(08.05.2020)).

²⁴ Siehe <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a09/Anhoerungen/687048-687048> (08.05.2020).

²⁵ BT-Drs. 19/18472 (Stellungnahme des Bundesrats) und [https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/es-wird-eng-fuer-den-kohleausstieg-2020/\(08.05.2020\)](https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/es-wird-eng-fuer-den-kohleausstieg-2020/(08.05.2020)).

²⁶ BT-Drs. 19/18472, S. 3.

VII. Ausbau Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

1. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz

Mit dem Entwurf des „Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG)²⁷ wollen die Regierungsfractionen die Möglichkeiten zum Laden von Elektrofahrzeugen zu Hause, am Arbeitsplatz und bei alltäglichen Besorgungen verbessern, indem der Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur an Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie größeren Parkplätzen beschleunigt wird; zugleich soll hierdurch die EU-Gebäuderichtlinie²⁸ umgesetzt werden.²⁹

Gemäß § 1 GEIG-E soll durch das Gesetz „die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden“ geregelt werden, wobei „Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden“, aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. „Leitungsinfrastruktur“ sind bspw. Leerrohre für Elektro- und Datenleitungen (s. § 4 GEIG-E). Vorgesehen sind folgende Pflichten:

- > Bei zu errichtenden Wohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen ist für jeden Stellplatz die Leitungsinfrastruktur zu errichten (§ 6 GEIG-E).
- > Bei zu errichtenden Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen ist mindestens jeder fünfte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur auszustatten und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt zu errichten (§ 7 GEIG-E).
- > Bestehende Wohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen sollen bei einer größeren Renovierung an jedem Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur ausgerüstet werden; sofern die Renovierung auch den Parkplatz umfasst, ist jeder Stellplatz mit der Ladeinfrastruktur auszustatten (§ 8 GEIG-E).
- > Die größere Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen hat zur Folge, dass mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur auszurüsten ist und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird (§ 9 GEIG-E).
- > An bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen ist nach dem 1.1.2025 ein Ladepunkt zu errichten (§ 10 GEIG-E).

Die §§ 11 bis 13 GEIG-E enthalten Sonderregelungen und Ausnahmen, so entfallen bspw. die Pflichten nach §§ 8 bis 10, sofern bei einer größeren Renovierung eines bestehenden Gebäudes die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten. Wurde der Bauantrag vor dem 10.3.2021 gestellt, ist nach der Übergangsbestimmung (§ 15 GEIG-E) das Gesetz nicht anzuwenden.

²⁷ BT-Drs. 19/18962. Entwurf nachfolgend zitiert als GEIG-E.

²⁸ Richtlinie (EU) 2018/844 vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156, 19.06.2018, S. 75).

²⁹ BT-Drs. 19/18962, S. 1.

Die Bundesländer haben dem Entwurf am 15.05.2020 zugestimmt, wobei sie die Bundesregierung bitten, ein Monitoring einzuführen, die Nachrüstverpflichtungen für Bestandsgebäude zu erweitern und Ausnahmen einzuführen, wenn eine technische Unmöglichkeit vorliegt oder brandschutzrechtliche Erfordernisse der Nachrüstung entgegenstehen.³⁰

2. Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz und BGB

Durch das geplante „Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG)“³¹ soll nach dem Willen der Bundesregierung das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) grundlegend reformiert werden. In Bezug auf die Elektromobilität ist vorgesehen, dass Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer grundsätzlich einen Anspruch auf den Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug (auf eigene Kosten) haben (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WEG-E). Gleichmaßen sollen Mieterinnen und Mieter gemäß § 554 BGB n.F. künftig verlangen können, dass ihnen der Vermieter bauliche Veränderungen der Mietsache erlaubt, die dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen.

Die Länderkammer hat dem Entwurf am 15.05.2020 im Wesentlichen zugestimmt.³²

B. DÜNGEVERORDNUNG UND WHG

Durch die am 30.04.2020 verkündete „Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften“³³ konnte die Bundesregierung eine Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens durch eine Zweitklage abwenden, nachdem der EuGH bereits am 21.06.2018 die Bundesrepublik wegen einer unzureichenden Umsetzung der Nitrat-Richtlinie verurteilt hatte. Dem gingen intensive Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung voraus.³⁴ Die Länderkammer stimmte der Verordnung in seiner 988. Sitzung am 27.03.2020 mit der Maßgabe zu, aufgrund der Corona-Krise die Übergangsfristen bis zum Ende des Jahres 2020 laufen zu lassen.³⁵ In einer Entschließung äußerte der Bundesrat zugleich Kritik an den Neuregelungen.³⁶

Ergänzend zu den Änderungen der Düngeverordnung ist geplant, in das WHG einen neuen § 38a einzufügen.³⁷ Hierdurch soll auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine besondere Hangneigung aufweisen, das Abschwemmen von Düngemitteln in die Gewässer verhindert werden, indem innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zwischen Acker und Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Eine Nutzung der

³⁰ BR-Drs. 111/20 (Beschluss), S. 3.

³¹ BR-Drs. 168/20.

³² BR-Drs. 168/20 (Beschluss).

³³ BGBl. I, S. 846.

³⁴ Vgl. <https://www.bmu.de/faq/wo-steht-deutschland-im-vertragsverletzungsverfahren/> (11.05.2020).

³⁵ BR-Drs. 98/20 (Beschluss).

³⁶ BR-Drs. 98/20 (Beschluss), S. 3 ff. Zu den Beratungen im Bundesrat insgesamt s. <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0098-20> (11.05.2020).

³⁷ Gesetzentwurf, BR-Drs. 131/20.

begrüntem Streifen als Weideflächen soll zulässig sein. Der Bundesrat hat der Neuregelung im Grundsatz zugestimmt.³⁸

C. KREISLAUFWIRTSCHAFTSRECHT

Der gut 100 Seiten umfassende Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU³⁹ soll das 2018 in Kraft getretenen EU-Legislativpaket⁴⁰ zur Kreislaufwirtschaft umsetzen. Die Umsetzungsfrist endet am 05.07.2020.

Die Bundesregierung plant mit dem Gesetzentwurf u. a. folgende Umsetzungen:⁴¹

- > Die Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie für das Recycling bestimmter Abfallströme (bspw. Papier, Metall, Kunststoff und Glas, aber auch von Siedlungsabfällen) sollen erhöht werden.
- > Die Pflichten zur Getrenntsammlung von Abfällen sollen auf weitere Abfallströme erweitert und inhaltlich teilweise neu gefasst werden.
- > Die Anforderungen an die Inhalte der Abfallwirtschaftskonzepte der Länder sowie die Verpflichtung zur Abfallberatung werden präzisiert.
- > Im öffentlichen Beschaffungswesen soll die Pflicht zur bevorzugten Prüfung ökologisch vorteilhafter Erzeugnisse weiterentwickelt werden.
- > Die Pflicht zur Abfallvermeidung soll fortentwickelt und verstärkt werden, bspw. durch die inhaltliche Ausgestaltung von Abfallvermeidungsprogrammen.
- > Das zentrale Instrument der Produktverantwortung (§§ 23 ff. KrWG) soll weiter ausgebaut und insbesondere „auf die bessere Sensibilisierung der Verbraucher, die verursachergerechte Beteiligung an Kosten für die Reinigung der Umwelt sowie einen verstärkten Einsatz von Rezyklaten ausgerichtet“ werden.
- > Den Produktverantwortlichen wird eine „Obhutspflicht“ für die von ihnen hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse auferlegt.

Weitere Umsetzungsschritte sollen auf dem Ordnungswege erfolgen. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang umfangreiche Änderungen vorgeschlagen.⁴²

³⁸ BR-Drs. 13/20 (Beschluss).

³⁹ BR-Drs. 88/20.

⁴⁰ Dieses umfasst die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, die Verpackungsrichtlinie 2019/904/EU, die Elektroaltgeräte richtlinie 2012/19/EU, die Batterierichtlinie 2006/66/EU, die Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EU und die Deponierichtlinie.

⁴¹ BR-Drs. 88/20, S. 2.

⁴² BR-Drs. 88/20 (Beschluss).

D. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN

08

- > Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes, www.bmu.de/GE852
- > Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung (Entwurf), BR-Drs. 91/20
- > Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (Entwurf), BR-Drs. 160/20
- > Zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (Entwurf), BR-Drs. 161/20
- > Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), BR-Drs. 210/20
- > Erste Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung, BGBl. I. S. 748
- > Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2017 (Bericht), BT-Drs. 19/18500